

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V. (überarbeitet Fassung, Stand 01.02.2017)

§ 1 Name, Sitz, Neutralität

Der Verein führt den Namen „Squash Club Marktredwitz e. V.“
Er hat seinen Sitz in Marktredwitz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Satzungszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Squash-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Förderung der Jugendarbeit
- Instandhaltung der vereinseigenen Sportgeräte und Sportstätten.

§ 3 Verbandsanschluß

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Squash Rackets Verbandes im Bayerischen Landessportverband.
Ergänzend zum Inhalt der Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder des Vereins die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung begeht, oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit massiv schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Erfolgt diese nicht, ist der Ausschluß rechtsgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann die bisher vorliegenden Gründe für den Ausschluß für nicht ausreichend erklären und den Beschluß des Vorstands mit 2/3 der Stimmen aufheben. Tut sie dies nicht, ist der Ausschluß rechtsgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung im Rahmen der von der Satzung gegebenen Möglichkeiten Anträge zu stellen.

Nur die Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Dieses kann nur von voll geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern und nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung und ergänzende Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ab diesem Zeitpunkt und für die Zukunft bindend.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können unter Beachtung des BDSG die personenbezogenen Daten von Mitgliedern gespeichert, übermittelt und verändert werden.

Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr und Vereinsbeitrag

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die bestehenden Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern, die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren/ Umlagen und deren Fälligkeit sowie die verbindliche Teilnahme am Lastschriftverfahren sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Vorstand können nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
- auf Beschluß der Mitgliederversammlung können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wird über jede zu besetzende Position einzeln und auf Verlangen von einem oder mehrerer Vereinsmitglieder geheim abgestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die verbleibenden Vorstände führen den Verein bis dahin weiter. Wird die Handlungsfähigkeit des Vorstands durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds beeinträchtigt, so berufen die verbleibenden Mitglieder umgehend die Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl ein.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein neuer Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 11 Geschäftsführung des Vorstands

Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, daß die übrigen Vorstandsmitglieder zur Vertretung des/der 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen/deren Verhinderung oder nach Vollmachterteilung durch diese/n berechtigt sind.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er ist hierbei an die gesetzlichen Bestimmungen, diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann in diesem Rahmen alle dem Vereinszweck dienende Maßnahmen vornehmen, die gem. dieser Satzung nicht anderen Personen zugewiesen sind.

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V.

Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von besonderer Tragweite oder Schwierigkeit zur Beschlußfassung vorlegen. Er ist an diese Beschlüsse gebunden.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Die persönliche Haftung von gewählten Vorstandsmitgliedern ist entsprechend § 31 a BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen.

Die Einberufung einer Sitzung kann grundsätzlich der/die 1. Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder verlangen. Die Sitzung wird sodann unverzüglich anberaumt.

Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen.

Die Sitzung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Er/Sie bestimmt für die Sitzung einen Protokollführer.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der 1. Vorsitzenden. Bei dessen/deren Abwesenheit gilt der Vorschlag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail) gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlußfassung vorher zugestimmt haben. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des 1. Vorsitzenden, von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstands unter Nennung der gewünschten Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind der 1. Und 2. Vorsitzende abwesend, so wird von der Versammlung ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragt.

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Wahl der drei Pflichtmitglieder des Vorstandes
- Beschluß, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden und wieviele (maximal drei)
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichts des Kassenwarts/der Kassenwartin
- Entgegennahme des Berichts des Revisors/der Revisorin
- Beschluß über die Entlastung des Vorstandes
- Beschluß über die Höhe der Vereinsbeiträge und die Beitragsordnung
- Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen
- Beschluß über außerordentliche Vorstandswahlen (2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
- Beschluß über die vom Vorstand vorgelegten Grundsatzfragen
- Beschluß über Umwandlung oder Auflösung des Vereins gem. § 15 oder § 16 dieser Satzung

§ 14 Revisor/in

Von der Mitgliederversammlung wird ein Revisor/ eine Revisorin gewählt. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Revisor darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und kein Beschäftigter des Vereins sein.

Der/die Revisor/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Er/Sie hat den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und das Prüfungsergebnis schriftlich zusammenzufassen. Er gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Umwandlung (Fusion mit anderem Verein) des Vereins

Die Umwandlung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt diese erforderliche Anzahl der Vereinsmitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Zur Beschlußfassung für eine Umwandlung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V.

Eine Fusion des Vereins ist nur mit einem anderen Sportverein zulässig, der unter seinem Dach die Förderung des Squashsports ermöglicht oder selbst eine Squashabteilung besitzt. Der aufnehmende Sportverein muß ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein. Nach dem rechtsgültigen Beschluß über die Umwandlung des Vereins haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung die Mitglieder- und die Vermögensübertragung sowie den Zeitpunkt der Umwandlung und zu beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt diese erforderliche Anzahl der Vereinsmitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Zur Beschlußfassung für eine Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Besitzt der Verein keine 3 Vorstandsmitglieder bzw. erklären keine 3 Vereinsmitglieder ihre Bereitschaft, sich wählen zu lassen und den Verein weiter zu führen, so genügt bei einem weiteren Beschluß die einfache Mehrheit zur Auflösung des Vereins.

Nach dem rechtsgültigen Beschluß über die Auflösung des Vereins haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen satzungsgemäß verwerten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktredwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Als gemeinnütziger Zweck wird die Förderung des Sports festgelegt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisher gültige und alle vorherigen Satzungen des Vereins mit sofortiger Wirkung

Marktredwitz, _____

1.Vorsitzender, Werner Schlöger

Vereinsmitglied, _____

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V.

Kassenwartin, Amanda Seidel

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, Karl Thumser

Vereinsmitglied, Ute Dörfler

Vereinsmitglied, Helmut Dörfler

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Satzung für den Squash Club Marktredwitz e.V.

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____

Vereinsmitglied, _____